

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: GG Art. 2, 3, 9, 19, 20, 28; TVG § 1 Abs. 2;
BGB §§ 242, 826; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 1;
GVG § 13; ZPO §§ 259, 888, 894

Leitsatz:

Weder aus Art. 9 Abs. 3 GG noch aus anderen verfassungsrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften läßt sich ein Rechtsanspruch von Gewerkschaften auf Teilnahme an Tarifvertragsverhandlungen herleiten.

Aktenzeichen: 1 AZR 9/63

Urteil des BAG vom 2. August 1963

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_AZR_9/63
5 Sa 76/62 Berlin

98

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 2. August 1963

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. August 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke und Dr. Rothweiler für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. November 1962 – 5 Sa 76/62 – wird auf Kosten des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß auch der Klageantrag zu b) als unbegründet abgewiesen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist eine Gewerkschaft für Arbeitnehmer des Landes und der Stadt B . Der Beklagte ist ein Arbeitgeberverband, dessen Mitglieder das Land B , die B F GmbH, die B

Wohn- und Geschäftshaus GmbH, die Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues gemeinnützige AG, die Freie Universität B , die Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH, die Gesellschaft für sozialen Wohnungsbau gemeinnützige AG, der Lette-Verein, das Pestalozzi-Fröbel-Haus, die Sparkasse B -W , die "Stadt und Land" Wohnbauten GmbH und die Technische Universität B sind.

Der Beklagte hat den Kläger zu Tarifverhandlungen, die er mit anderen Gewerkschaften geführt hat, niemals hinzugezogen. Er hat ihm vielmehr nur die Möglichkeit gegeben, mit ihm Tarifverträge im Wege des Anschlusses an die von dem Beklagten mit anderen Gewerkschaften vereinbarten Tarifverträge abzuschließen. Davon hat der Kläger auch mehrfach Gebrauch gemacht.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte sei verpflichtet, ihn, den Kläger, zu Verhandlungen über Tarifverträge hinzuzuziehen und solche Verträge im Falle der Einigung mit ihm, dem Kläger, unmittelbar und nicht nur im Anschlußwege abzuschließen. Er hat daher beim Arbeitsgericht Klage erhoben, mit der er zuletzt beantragt hat:

- a) den Beklagten zu verurteilen, den Kläger zu allen vorbereitenden Verhandlungen mit Arbeitnehmerverbänden über die Gestaltung von Tarifverträgen oder die Änderung bestehender Tarifverträge hinzuzuziehen, welche sich auf die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter des Landes und der Stadt Berlin beziehen,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) den Beklagten zu verurteilen, mit dem Kläger unmittelbar förmliche Tarifverträge abzuschließen und Änderungen bereits bestehender Tarifverträge zu vereinbaren, soweit unter den Parteien eine Einigung über den Inhalt der abzuschließenden oder zu ändernden Verträge erzielt worden ist, hilfsweise anstelle des Klageantrages zu b)

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, mit dem Kläger unmittelbar förmliche Tarifverträge abzuschließen, wenn bei den vorhergegangenen Tarifverhandlungen Einigung über den Inhalt der abzuschließenden Verträge erzielt worden ist.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger das Ziel seiner Klage weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Vorinstanzen haben die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit und die Zulässigkeit des Urteilsverfahrens bejaht, indem sie die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erste Alternative ArbGG entsprechend angewendet haben. Dem stimmt der Senat zu.

Nach der genannten Vorschrift sind die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen.

Nun haben zwar beide Prozeßparteien die Fähigkeit, Tarifvertragsparteien zu sein. Auch ist unstreitig, daß sie miteinander eine Reihe von Tarifverträgen abgeschlossen haben, wenn auch seitens des Klägers nur im Wege der Anschließung an bereits vorher mit anderen Gewerkschaften



- 4 -

abgeschlossene Tarifverträge. Dagegen geht es im Rechtsstreit nicht um einen Streit aus einem Tarifvertrag oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen. Vielmehr geht es hier nur darum, ob der Beklagte verpflichtet ist, mit dem Kläger über Tarifverträge zu verhandeln und solche abzuschließen. Dieser Fall ist im Arbeitsgerichtsgesetz nicht ausdrücklich geregelt, insbesondere nicht in § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG.

Da beide Prozeßparteien einander gleichberechtigt gegenüberstehen und Tarifverträge Verträge des privaten Rechts sind, handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, für die eine besondere Gerichtsbarkeit im Gesetz nicht vorgesehen ist. Die Zulässigkeit des Rechtsweges an sich unterliegt somit keinem begründeten Zweifel.

Wäre § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG streng nach seinem Wortlaut auszulegen, so wären für die Entscheidung des Streitfalles die ordentlichen Gerichte nach § 13 GVG zuständig; das wäre wegen der vom Beklagten in erster Instanz erhobenen Einrede der Unzuständigkeit noch jetzt von Amts wegen zu berücksichtigen. Hier ist jedoch eine ausdehnende Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG auf Rechtsstreitigkeiten mit dem hier zur Entscheidung stehenden Inhalt geboten.

Das Tarifvertragsrecht ist ein Bestandteil des Arbeitsrechts. Es entspricht der trotz der Vorschrift des § 88 Richtergesetz nach wie vor erkennbaren, in § 43 Abs. 2 ArbGG aufrechterhaltenen Grundtendenz des Gesetzgebers, arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien, soweit wie hier eine ausdrückliche anderweitige gesetzliche Regelung fehlt, grundsätzlich der Arbeitsgerichtsbarkeit zuzuweisen; denn bei dieser setzt der Gesetzgeber besondere Kenntnisse auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens voraus (§ 18 Abs. 3, § 36 Abs. 1 Satz 3,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 42 Abs. 2 letzter Halbsatz, § 43 Abs. 2 Satz 1 ArbGG). Er will alle sich aus dem Arbeitsrecht und dem Arbeitsleben einschließlich der Betätigung der Koalitionen ergebenden Rechtsstreitigkeiten den Gerichten für Arbeitssachen zuweisen. Sinn und Zweck des Gesetzes rechtfertigen deshalb eine ausdehnende Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG auf Fälle der vorliegenden Art. Daraus folgt auch für diesen Fall die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen.

Nach § 8 Abs. 1 ArbGG haben diese grundsätzlich im Urteilsverfahren zu entscheiden; das Beschlußverfahren ist nach § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1, §§ 97 ff. ArbGG nur in den dort ausdrücklich geregelten, erschöpfend aufgezählten Fällen, zu denen ein Streit wie der hier zu entscheidende nicht gehört, zulässig. Auch das haben die Vorinstanzen zutreffend entschieden. Wenn sie nach § 16 Abs. 2 Satz 2 erste Alternative, § 35 Abs. 2 Satz 2 ArbGG in der Besetzung mit je 5 Richtern tätig geworden sind, so ist das ebensowenig zu beanstanden; denn die Notwendigkeit dieser Gerichtsbesetzung folgt aus der hier gebotenen analogen Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erste Alternative ArbGG. Übrigens sind insoweit auch keine Revisionsrügen erhoben worden.

II. Mit Recht haben die Vorinstanzen den Klageantrag zu a) für zulässig gehalten. Er scheitert nicht etwa, wie der Beklagte meint, daran, daß er nicht genügend bestimmbar wäre.

Der Kläger will mit der Klage zunächst seine Hinzuziehung zu Tarifvertragsverhandlungen erreichen, die vom Beklagten mit anderen Gewerkschaften gepflogen werden. Um welche anderen Gewerkschaften es sich dabei handelt, ist gleichgültig; denn durch die weite Fassung des Antrags zu a) wird jede Tarifverhandlung mit jeder beliebigen anderen Gewerkschaft mitumfaßt. Einer Aufzählung der einzelnen potentiellen Tarifvertragspartner des Beklagten bedarf es deshalb nicht. Auch ist der



Begriff der Tarifverhandlungen im Antrag zu a) ausreichend bestimmt; denn dabei handelt es sich um einen allgemein geläufigen Begriff. Zudem ist der persönliche Geltungsbereich, auf den sich jene Tarifverhandlungen beziehen, im Antrag zu a) eindeutig abgegrenzt (auf Arbeitgeberseite: Land und Stadt Berlin, auf Arbeitnehmerseite: Angestellte und Arbeiter).

Der Beklagte stellt seine Verpflichtung zur Hinzuziehung des Klägers zu solchen Verhandlungen in Abrede. Daraus ergibt sich das Rechtsschutzinteresse des Klägers hinsichtlich des Antrags zu a). Es kann dem Kläger nicht zugemutet werden, zunächst die Eröffnung von Tarifverhandlungen zwischen dem Beklagten und anderen Gewerkschaften abzuwarten und erst dann seinen vermeintlichen Anspruch gerichtlich geltend zu machen. Bei der voraussichtlichen Dauer eines solchen Prozesses müßte angenommen werden, daß ein Urteil in der Regel nicht vor Abschluß der Tarifverhandlungen ergeht und vollstreckt werden kann. Deshalb sind auch die Voraussetzungen erfüllt, die § 259 ZPO für eine Klage auf zukünftige Leistung fordert.

Der Einwand des Beklagten, die Klage müsse schon daran scheitern, daß die übrigen als Verhandlungspartner auftretenden Gewerkschaften zur Hinzuziehung des Klägers zu den Verhandlungen nicht gezwungen werden könnten, geht fehl; denn es sind bei dem Abschluß eines Tarifvertrages getrennte Verhandlungen in dem Sinne denkbar und teilweise auch üblich, daß die Arbeitgeberseite vor Abschluß eines Tarifvertrages mit verschiedenen Gewerkschaften zwar gleichzeitig, aber an verschiedenen Orten verhandelt. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, inwieweit bei einer Klage nach § 259 ZPO, die auf Vornahme einer unvertretbaren Handlung gerichtet ist,



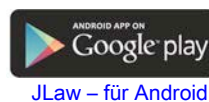
die Möglichkeit der Vollstreckung für die Annahme eines Rechtsschutzbedürfnisses überhaupt eine unverzichtbare Voraussetzung ist (vgl. dazu auch § 888 Abs. 2 ZPO). Mit Recht hat daher das Landesarbeitsgericht den Klageantrag zu a) als zulässig angesehen.

Entgegen der von den Vorinstanzen vertretenen Auffassung ist aber auch der Hauptantrag zu b) zulässig, so daß sich ein Eingehen auf den Hilfsantrag zu b) erübrigt.

Der Antrag zu b) bedarf allerdings der Auslegung. Wenn in ihm von "Einigung" die Rede ist, so kann das nicht im Sinne des consensus (Annahme eines Angebots) gemeint sein. Denn bei Vorliegen eines solchen bedürfte es keiner Verurteilung zum Vertragsabschluß mehr, da der Abschluß bereits mit der "Einigung" erfolgt wäre, sofern die Form des § 1 Abs. 2 TVG gewahrt ist.

Andererseits ist dem Kläger nach seinem Vortrag nicht damit gedient, daß der Beklagte mit ihm nur Anschlußtarifverträge abschließt oder zwar über "neue" Tarife verhandelt, ohne diese jedoch jemals in der Form des § 1 Abs. 2 TVG abzuschließen. Für ein solches Begehren, das weder dem Kläger noch seinen Mitgliedern irgendeinen Vorteil bringen könnte, fehlte es sogar am Rechtsschutzinteresse. Deshalb muß der Antrag zu b) als notwendige Ergänzung des Antrags a) betrachtet werden, worauf der Kläger auch wiederholt hingewiesen hat. Er besagt letztlich nichts anderes, als daß der Beklagte verpflichtet sein soll, Tarifverträge in der nach § 1 Abs. 2 TVG erforderlichen Schriftform abzuschließen, wenn sich die Parteien dieses Rechtsstreits in vorher geführten Verhandlungen über den Inhalt solcher Tarifverträge einig geworden sind.

Ein so verstandener Antrag ist zulässig, zumal sich seine Vollstreckbarkeit aus § 894 ZPO ergibt. An einem so verstandenen Begehren hat der Kläger auch



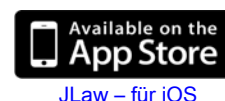
ein rechtliches Interesse, da eine Verurteilung des Beklagten allein nach dem Antrag zu a) für den Kläger ohne praktischen Wert wäre.

Bei dem Antrag zu b) handelt es sich nicht um einen zukünftigen, sondern um einen bedingten Anspruch. Die Bedingung ist die Erzielung der Einigung im soeben erörterten Sinne. Insoweit sind somit - im Hinblick auf die Einlassung des Beklagten - die Voraussetzungen des § 259 ZPO gegeben. Auch kann das Rechtsschutzinteresse nicht mit der Begründung in Abrede gestellt werden, daß der Beklagte ja Anschlußtarifverträge mit dem Kläger abzuschließen bereit sei. Denn diese genügen dem Kläger nicht, sondern er strebt den formgerechten Abschluß solcher Tarifverträge an, die er selbst mit dem Beklagten ausgehandelt hat. Gerade darum geht es ihm im vorliegenden Prozeß.

III. Der Ansicht der Vorinstanzen, daß der vom Kläger mit dem Antrag zu a) geltend gemachte Anspruch materiellrechtlich unbegründet ist, ist entgegen der Auffassung der Revision zuzustimmen. Damit erledigt sich zugleich der Antrag zu b), da er - wie ausgeführt - mit dem Antrag zu a) in unlösbarem Zusammenhang steht.

1. Was der Kläger mit den Worten "Tariffreiheit" und "Tarifwirklichkeit" anspricht, ist nicht geeignet, eine Anspruchsgrundlage zu bilden. Was unter den genannten Begriffen von dem Kläger verstanden wird, bleibt unklar. Keinesfalls folgt aus diesen Begriffen so, wie sie im Arbeitsleben verstanden werden, eine Verpflichtung des Beklagten in dem vom Kläger gewünschten Sinne.

Nichts anderes gilt von der in diesem Zusammenhang vom Kläger ebenfalls erörterten "Tariffähigkeit" (Tarifhoheit). Dieser u.a. in § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG gebrauchte Begriff besagt nichts anderes, als daß eine Vereinigung diejenigen Merkmale erfüllt, die notwendig sind, um als Tarifvertragspartner handeln zu können. Einen Anspruch gegen eine andere Vereinigung auf Hin-



zuziehung zu Tarifverhandlungen und Abschluß von Tarifverträgen gewährt die Erfüllung dieser Merkmale nicht.

2. Auch Art. 9 Abs. 3 GG ist keine geeignete Anspruchsgrundlage für den hier streitigen Anspruch. Zwar schützt diese Verfassungsvorschrift, ihre Drittwirkung einmal unterstellt (a. A. v. Mangoldt-Klein, Bonner Grundgesetz, 2. Aufl., Art. 9 Anm. V 8), nicht nur die Koalitionsfreiheit des einzelnen, sondern auch die Koalition als solche (BVerfG AP Nr. 1 zu Art. 9 GG). Damit ist auch die Betätigungsfreiheit der Koalition im Rahmen des Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Das bedeutet jedoch noch nicht die Begründung eines der einen Koalition zustehenden, gegen die andere Koalition gerichteten Anspruchs auf Hinzuziehung zu Tarifverhandlungen oder auf Abschluß von Tarifverträgen (so auch Reichel, AuR 60, 266, unter Hinweis auf die Stellungnahme der Bundesregierung). Für eine solche Auslegung gibt der Wortlaut der Art. 9 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1 GG nichts her. Zudem ließe sie unbeachtet, daß doch auch die Gegenseite – hier die Arbeitgeberseite – durch Art. 9 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1 GG in ihrer Betätigungsfreiheit als Koalition geschützt ist. Damit ist ein Anspruch auf Vornahme von Tarifverhandlungen oder Abschluß von Tarifverträgen mit dem sozialen Gegenspieler nicht vereinbar. Die Zubilligung eines solchen Anspruchs verstieße vielmehr gegen den Grundsatz der Vertragsfreiheit, wie er aus Art. 2 Abs. 1 GG folgt.

Dieses Grundrecht steht auch den Vereinigungen zu (Art. 19 Abs. 3 GG; vgl. auch Bonner Kommentar zum Grundgesetz Art. 2 Anm. II 1 a). Durch den vom Kläger für sich in Anspruch genommenen Verhandlungs- und Abschlußzwang würde dagegen verstoßen werden. Denn die Vertragsfreiheit umfaßt auch die Freiheit in der Wahl des Vertragspartners (Hamann, Grundgesetz, 2. Aufl., Art. 2 Anm. B 3 d). Die Ansicht der Revision, die Vertragsfreiheit der Koalition sei eine andere und damit zwangsläufig geringere als die des Individuums, verdient keine



Zustimmung. Vielmehr ist, worauf es gerade hier ankommt, anerkannt, daß auch auf dem Tarifvertragsgebiet volle Vertragsfreiheit herrscht (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. II S. 258); dies gilt hier insbesondere auch für die Wahl des Vertragspartners.

Dem geltenden Recht ist jede Art der Zwangsschlichtung fremd. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß ein Einlassungszwang im Schlichtungswesen nicht besteht (Hueck-Nipperdey aaO S. 570). Einem einer Zwangsschlichtung ähnlichen Eingriff würde es jedoch nahekommen, wenn die eine Vereinigung die andere zwingen könnte, mit ihr zu verhandeln, um zu einem Tarifabschluß zu kommen. Zwar sind die Koalitionen einander zur Duldung verpflichtet, und sie dürfen einander nicht in der Ausübung ihrer Funktionen behindern. Ein Zwang auf Abschluß eines Tarifvertrages mit einem bestimmten Tarifpartner kann jedoch nicht ausgeübt werden (Hueck-Nipperdey aaO S. 113 f). Darauf läuft das Begehren des Klägers hinaus.

3. Zwar ist dem deutschen Recht ein Kontrahierungszwang nicht unbedingt fremd. Er findet sich u. a. im Arbeitskampfrecht, im Schwerbeschädigtenrecht, im Wohnungszwangswirtschaftsrecht und beim Zwangsvergleich im Konkursrecht. Auch besteht für gewisse Monopolunternehmen ein Kontrahierungszwang. Mit Recht weist jedoch das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß sich der Kläger nicht auf einen Kontrahierungszwang beruft, sondern auf einen Verhandlungszwang. Ob aber ein solcher Verhandlungszwang rechtlich denkbar ist, kann dahingestellt bleiben. Denn in jedem Fall setzt die Annahme eines solchen Verhandlungszwanges ebenso wie die eines Kontrahierungszwanges eine eindeutige gesetzliche Grundlage voraus. An einer solchen fehlt es jedoch hier, wie die Vorinstanzen mit Recht betonen.

Ein Zwang der vorstehend erörterten Art kann hier auch nicht mit Rücksicht auf die angebliche Monopol-



stellung des Beklagten als bestehend angenommen werden. Denn von einer solchen kann in Wahrheit nicht die Rede sein. Auch hier folgt aus Art. 9 Abs. 3 GG, daß es dem Beklagten nicht zum Nachteil gereichen darf, daß er die wesentlichen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in Berlin zu Mitgliedern hat. Er kann nicht anders behandelt werden als ein einzelner nicht organisierter Arbeitgeber, der für den Bereich seines Betriebes oder Unternehmens als einziger Tarifvertragspartner der Arbeitnehmerseite in Betracht kommt, also insoweit auch eine Monopolstellung einnimmt. Auf diesen darf ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage ebenfalls kein Verhandlungs- oder Kontrahierungszwang ausgeübt werden; dies würde gegen Art. 2 Abs. 1 GG verstoßen.

4. Ebenso wenig rechtfertigt sich der Klageanspruch aus dem Gesichtspunkt einer tariflichen Friedenspflicht. Die sich aus Tarifverträgen ergebende Friedenspflicht verpflichtet die Tarifpartner zur Unterlassung aller tarifwidrigen Handlungen. Daß der Beklagte gegen seine Verpflichtungen aus den zwischen den Prozeßparteien abgeschlossenen (Anschluß-) Tarifverträgen verstoßen hätte, behauptet der Kläger selbst nicht. Ein weitergehender Anspruch, insbesondere auf Tarifverhandlungen und den Abschluß von Tarifverträgen, könnte aus der Friedenspflicht allenfalls dann hergeleitet werden, wenn ein solcher Anspruch sich aus dem schuldrechtlichen Teil bestehender Tarifverträge ergäbe. Hierauf hat sich der Kläger aber nicht berufen.

Auch § 242 BGB kann den Klageanspruch nicht rechtfertigen; denn ein Schuldverhältnis des von dem Kläger behaupteten Inhalts besteht zwischen den Prozeßparteien nicht. Eine mangelnde Anspruchsgrundlage kann § 242 BGB nicht ersetzen.

Erst recht kann der Kläger nicht, wie er es in den Vorinstanzen getan hat, einen Anspruch aus den Vorschriften über unerlaubte Handlungen herleiten. Weder hat der



Beklagte ein "sonstiges Recht" des Klägers im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB oder ein Schutzgesetz (§ 823 Abs. 2 BGB) verletzt, noch hat er gegen die guten Sitten (§ 826 BGB) verstoßen, wenn er unmittelbare Tarifverhandlungen mit dem Kläger ablehnte. Die entgegengesetzte Ansicht der Revision entbehrt jeder Begründung.

Auch aus dem Grundsatz des Sozialstaats (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG) ist die Klage nicht begründet. Inwiefern dieser Grundsatz den Beklagten zur Vornahme der den Gegenstand des Streitfalles bildenden Handlungen verpflichten sollte, ist nicht ersichtlich; dieser Grundsatz enthält zwar eine wichtige Auslegungsrichtlinie, stellt aber für sich noch keine Anspruchsgrundlage dar.

5. Schließlich kann der Klageanspruch auch nicht mit Erfolg auf den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) gestützt werden. Ob er im Verhältnis zweier tariffähiger Koalitionen zueinander überhaupt anwendbar ist, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls sind die sich aus den unangefochtenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergebenden Gründe, die den Beklagten bewegen, die Tarifverhandlungen lediglich mit zwei anderen Gewerkschaften zu führen, sachlicher Art. Es ist nicht unsachlich, wenn der Beklagte sonstige Gewerkschaften, darunter den Kläger, zu diesen Verhandlungen nicht hinzuzieht; denn die Hinzuziehung einer Vielzahl von Gewerkschaften zu allen Tarifverhandlungen könnte den Abschluß von Tarifverträgen in unzumutbarer Weise erschweren und verzögern. Dem Beklagten muß also ein berechtigtes Interesse daran zuerkannt werden, zur Erzielung einheitlicher Arbeitsbedingungen seiner Bediensteten nur mit den Gewerkschaften zu verhandeln, die unstreitig die größte Anzahl der Bediensteten des Beklagten zu ihren Mitgliedern zählen.



Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz kommt im Streitfall nicht zur Anwendung. Er ist ein Ausfluß der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer. Die Prozeßparteien dagegen stehen in keinem Arbeitsverhältnis zueinander.

Weitere mögliche Anspruchsgrundlagen sind nicht erkennbar. Die Erwägungen, die den Vorinstanzen zur Abweisung der Klage und Zurückweisung der Berufung Anlaß gegeben haben, sind somit erschöpfend sowie im Ergebnis und im ganzen in der Begründung zutreffend. Deshalb konnte die Revision keinen Erfolg haben.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann

für den in Urlaub befindlichen und ortsabwesenden
Bundesarbeitsrichter
Dr. Rothweiler:

Dr. Reinecke

Dr. Schröder

